OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552234/18/Kü/MG

Datum:
Linz, 9. August 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde der C K, vertreten durch Rechtsanwälte Dr. P L Dr. A P GesbR, X, X, gegen Spruchpunkt II. des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 17.09.2021, GZ: Wa10-41-2016, betreffend Herstellung des gesetzmäßigen Zustands gemäß § 58 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 20.04.2022

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit folgender Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als die Auflagepunkte in Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides wie folgt zu lauten haben:

1. Die Verrohrung Durchmesser 200 mm mit einer Länge von ca. 60 m auf dem Grundstück X sowie der Schacht auf den beiden Grundstücken X und X, jeweils KG X, sind zur Gänze zu entfernen.

2. Die Anschüttung nordwestlich des Reitstalles mit bis zu 5 m Höhe, wie im beiliegenden Differenzenmodell der Abteilung GeoL vom 17.05.2019 (Bestandteil dieses Erkenntnisses) dargestellt, ist zu entfernen und somit ist hier das Urgelände entsprechend der Höhenschichtlinien der Befliegung vom April 2010 wiederherzustellen.

3. Auf dem Grundstück X, KG X, ist ein offenes Bachbett als Naturgerinne ohne Steinsicherung mit einer Sohlbreite von ca. 50 cm und einer Tiefe von mindestens 40cm herzustellen. Dieses Gerinne ist an das bestehende Bachbett beim Wegdurchlass bachaufwärts bzw. im Waldbereich bachabwärts sohlgleich anzubinden und so auszuführen, dass ein annähernd gleichmäßiges

Sohlgefälle und keine größeren Sohlabstürze entstehen. Die Böschungen sind im Verhältnis 1:2 oder flacher auszuführen.

4. Entlang des wieder hergestellten Bachverlaufs ist zumindest zweireihig der natürliche Laubgehölz-Anflug zu dulden, wobei ein vereinzeltes auf-Stock-setzen der Gehölze frühestens nach 10 Jahren und lediglich im Zeitraum von Oktober bis April (Oö. Artenschutz-VO) zulässig ist.

5. Durch die Bauarbeiten sowie nach Beenden der Bauarbeiten dürfen keine für die Gewässerorganismen unpassierbaren Sohlabstürze und somit kein Ablösen der Wasserlamelle vom Untergrund entstehen.

6. Die im Zuge der Bautätigkeit offenen Böden sind als Erosionsschutz ehest möglich mit einer geeigneten Saatgutmischung (keine schnellwüchsigen Hafer-Klee-Mischungen) wieder zu begrünen.

7. Für die Durchführung dieser Arbeiten wird eine Frist bis 30. Juni 2024 festgesetzt. Die Fertigstellung ist der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach bis zu diesem Termin schriftlich unter Vorlage von aussagekräftigen Fotos zu melden.“

II. Die Beschwerdeführerin wird verpflichtet, folgende Verfahrenskosten zu tragen und den Betrag binnen zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Erkenntnisses zu entrichten:
Kommissionsgebühren gemäß § 3 Abs. 1 Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013 für die Durchführung der auswärtigen mündlichen Verhandlung am 20.04.2022 für drei Amtsorgane, je sechs halbe Stunden (Tarif je Amtsorgan und halbe Stunde 20,40 Euro), gesamt somit 367,20 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (im Folgenden: belangte Behörde [bB]) vom 17.09.2021, GZ: Wa10-41-2016, wurden der Beschwerdeführerin (Bf) in Spruchpunkt II. zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes betreffend der konsenslosen Maßnahmen im 50 m Uferschutzbereich des dortigen Gerinnes (Versiegelung des gewachsenen Bodens, Maßnahmen zur Stabilisierung und Umgestaltung des Gewässerbettes) im Bereich der Parzellen X, X, X, je KG X, gemäß § 58 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG 2001) näher beschriebene Aufträge erteilt. In Spruchpunkt I. wurde der Bf ein wasserpolizeilicher Auftrag betreffend die konsenslos durchgeführten Maßnahmen erteilt.

Begründend wurde festgehalten, dass laut durchgeführten Ermittlungsverfahren unstrittig feststehe, dass auf einer Länge von 61 Metern ein Gerinne verrohrt und damit zusammenhängend Uferbereiche überschüttet worden seien, sodass an jener Stelle, an der vorher ein natürliches Gerinne samt bestockten Ufersaum bestanden habe, bauliche Anlagen errichtet worden seien, wodurch ein Bachlauf samt Ufervegetation (und Bestockung/Ufergehölz) mit ökologischen Funktionen zerstört wurden sei.

Da es sich beim Gerinne um einen Zubringer zweiter Ordnung zur Großen Mühl handle, gelte auch für das gegenständliche Gewässer ein 50 Meter Uferschutz-bereich.

Die Verrohrung des Gerinnes auf einer Gesamtlänge von 61 Metern, Uferver-bauungen in Form von baulichen Anlagen (Überfahrt) sowie Anschüttungen und Geländeveränderungen im ursprünglich bestockten Bachlauf seien als Umge-staltung des Uferbereiches im Sinne des § 10 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 zu werten und deshalb bewilligungspflichtige Maßnahmen. Eine derartige Bewilligung liege nicht vor, weshalb § 58 Oö. NSchG 2001 anzuwenden sei.

Die Möglichkeit, innerhalb einer nach den Umständen angemessenen Frist um die nachträgliche Erteilung der Bewilligung anzusuchen sei in casu nicht einzuräumen gewesen, da ein entsprechender Antrag bereits bei der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach eingebracht worden sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde der rechtsfreundlichen Vertretung der Bf vom 20.10.2021. Darin wird die ersatzlose Aufhebung des angefochtenen Bescheids und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung samt Lokalaugenschein beantragt.

Begründend wurde vorgebracht, dass es sich beim von der Behörde als Fließgerinne bezeichneten Bereich nicht um einen Bach handle, sondern um einen Geländeeinschnitt, in dem sich Niederschlagswasser sammle. Hätte die Behörde ein dem Gesetz entsprechendes Ermittlungsverfahren durchgeführt und die Verfahrensergebnisse selbst gewürdigt, anstatt auch die rechtliche Beurteilung der Sachverständigen zu überlassen, hätte sie zum Ergebnis kommen müssen, dass der vom Bescheid betroffene Bereich nicht im Fließgewässer-Uferschutzbereich gelegen sei, wodurch Spruchpunkt II. des Bescheides jegliche Rechtsgrundlage verliere.

Zu den einzelnen Bescheidpunkten sei anzuführen, dass den Punkten II.1. und II.2. nicht zu entnehmen sei, von welcher Verrohrung und welcher Aufschüttung eigentlich die Rede sei. Insgesamt sei zu bemängeln, dass die einzelnen Auflagenpunkte nichts mit der Beseitigung von Maßnahmen zu tun hätten, sondern darauf hinauslaufen würden, dass die Behörde von der Bf Maßnahmen gesetzt haben wolle, die den Wünschen der Behörde über schönere Gewässer entspreche. Die von der Behörde gesetzte Frist sei zu kurz, eine Begründung für die Angemessenheit finde sich im gesamten Bescheid nicht.

I.3. Mit Schreiben vom 11.11.2021 legte die bB dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des behördlichen Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, zur Entscheidung vor. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG). Die gegenständliche Entscheidung behandelt lediglich die Beschwerde gegen Spruchpunkt II. (Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes gemäß § 58 Oö. NSchG 2001) des angefochtenen Bescheids.

I.4. Am 20.04.2022 wurde eine mündliche Verhandlung durchgeführt, bei der die Bf samt Rechtsvertreter, Vertreter der bB und Amtssachverständige für Wasserbau und Naturschutz (im Folgenden: ASV) anwesend waren. Im Rahmen der Verhandlung wurden ein Lokalaugenschein durchgeführt und die Sach- und Rechtslage ausführlich erörtert. Die Anwesenden konnten in der mündlichen Verhandlung jeweils ihre Standpunkte ausführlich darlegen sowie an der Ermittlung des relevanten Sachverhalts, insbesondere durch Befragung der beigezogenen Amtssachverständigen, mitwirken.

In dieser Verhandlung wurde der Bf nochmals eine Frist bis Ende September 2022 zur Durchführung von Planungen bzw. zur Vorlage eines entsprechenden Einreichprojekts zur Situierung des herzustellenden Gerinnes eingeräumt.

I.5. Nach mehrmaliger Fristverlängerung bzgl. der Projektvorlage bei der bB wurden schlussendlich mit Bescheid der bB vom 13.03.2023, GZ: Wa10-41-2016, die Anträge (Wasserrecht und Naturschutz) mangels Vorliegens der für die

Bearbeitung bzw. Fortführung der Verfahren erforderlichen Projektunterlagen nach § 13 Abs. 3 AVG zurückgewiesen.

I.6. Mit 20.04.2023 brachte der Rechtsvertreter der Bf nach Aufforderung durch das erkennende Gericht eine Stellungnahme zur Zurückweisung des Antrages ein und führte diesbezüglich aus, dass ein neuer Projektant mit der Erstellung eines Projekts beauftragt sei und das Vorliegen einer Beschwerdeentscheidung eine Genehmigung dieses neuen Projekts aus seiner Sicht grundsätzlich nicht hindere.

I.7. Mit Schreiben vom 31.05.2023 wurde der Amtssachverständige für Wasserbautechnik mit der Durchführung eines selbstständigen Lokalaugenscheins und zur Abgabe einer Stellungnahme beauftragt. In seiner diesbezüglichen Stellungnahme vom 23.06.2023 hielt dieser fest, dass zwischenzeitlich Maßnahmen auf dem Gst. Nr. X, KG X, umgesetzt worden und dementsprechend die Auflagepunkte bzw. Vorschreibungen des angefochtenen Bescheids zu entfernen bzw. zu korrigieren sind.

Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 27.06.2023 wurde diese Stellungnahme im Rahmen des Parteiengehörs den Parteien zur Kenntnis gebracht bzw. die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt.

I.8. Mit Eingabe vom 12.07.2023 gab die Rechtsvertretung der Bf eine Stellungnahme ab, dass zwischenzeitig ein von einem Ziviltechniker ausgearbeitetes Projekt bei der bB eingebracht worden sei. Es wurde eine Ergänzung der gutachterlichen Stellungnahme dahingehend beantragt, inwieweit im Falle der Bewilligung und Umsetzung des eingereichten Projekts die verfahrensgegenständlichen Maßnahmen noch erforderlich seien.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Verwaltungsakt und in das Beschwerdevorbringen.

II.2. Der unter Punkt I. dargestellte Verfahrensgang stellt den wesentlichen Sachverhalt zur Beurteilung der gegenständlichen Beschwerde dar. Die Bf ist grundbücherliche Eigentümerin der Gst. Nr. X, X, X und X, alle KG X, Gde. X. Entscheidungswesentlich sind die von der Bf eigenmächtig vorgenommenen und vom Amtssachverständigen beschriebenen Neuerungen (Verrohrungen und Geländeveränderungen). Die Herstellung bzw. Errichtung dieser Neuerungen wurde von der Bf im Rahmen der Beschwerde auch nicht grundlegend bestritten. Aktuell bestehen in der Natur zum Entscheidungszeitpunkt des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich noch folgende Maßnahmen:

- Bestehende Überfahrt mit Verrohrung Durchmesser 200 mm mit einer Länge von 6 m zur Parzelle Gst. Nr. X, KG x

- Stall-Mist in der Mistlagerstätte auf Gst. Nr. X, KG X

- Verrohrung Durchmesser 200 mm, Länge 60 m auf Gst. Nr. X und Schacht auf Gst. Nr. X und X, jeweils KG X

- Anschüttungen nordwestlich des Reitstalles mit bis zu 5 m Höhe

II.3. Der festgestellte entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich vollständig und widerspruchsfrei aus dem Verfahrensakt und den ergänzenden Ermittlungen des erkennenden Gerichts, insbesondere aus dem durchgeführten Lokalaugenschein im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 20.04.2022 und aus der Stellungnahme des Amtssachverständigen für Wasserbautechnik vom 23.06.2023. Der Rohrdurchlass auf Gst. Nr. X, KG x, Gde. X, wurde nach Auskunft von der Marktgemeinde Aigen-Schlägl errichtet, jedoch wurde in weiterer Folge ohne Wissen der Gemeinde der Rohrdurchlass ersetzt und in weiterer Folge ein Schachtbauwerk mit Betonringen errichtet. Diesbezüglich ist aus Sicht des erkennenden Gerichts davon auszugehen, dass die Bf auch diesen Austausch bzw. die Errichtung des Schachtes vorgenommen hat.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129/2001 idF LGBl. Nr. 109/2019 lauten auszugsweise wie folgt:

„§ 10
Natur- und Landschaftsschutz im Bereich übriger Gewässer

(1) Im Fließgewässeruferschutzbereich, das ist der Bereich von
1. Donau, Inn und Salzach (einschließlich ihrer gestauten Bereiche) und in einem unmittelbar daran anschließenden 200 m breiten Geländestreifen sowie
2. sonstigen Flüssen und Bächen (einschließlich ihrer gestauten Bereiche), wenn sie in einer Verordnung der Landesregierung angeführt sind, und in einem daran unmittelbar anschließenden 50 m breiten Geländestreifen,

gelten im Grünland die Bewilligungspflichten gemäß § 5 und die Anzeigepflichten gemäß § 6 Abs. 1 Z 3 bis 9. Die Ausnahme von der Anzeigepflicht für das Auf- und Abstellen jeweils eines Verkaufswagens, Mobilheims, Wohnwagens oder sonstigen Fahrzeugs, das für Wohnzwecke eingerichtet ist, in einer Entfernung bis zu 40 m von einem Wohngebäude gilt im Fließgewässeruferschutzbereich nicht.
(2) Im Fließgewässeruferschutzbereich bedürfen überdies folgende Vorhaben außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder außerhalb von Gebieten, für die ein rechtswirksamer

Bebauungsplan (§ 31 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) vorhanden ist, wenn nicht § 9 anzuwenden ist, vor ihrer Ausführung einer Bewilligung der Behörde:

1. der Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden und sonstigen Bauwerken, sofern es sich nicht um widmungsneutrale Bauwerke gemäß § 27a Oö. BauO 1994 handelt - die Bewilligungspflicht entfällt bei Vorhaben, die einer Bewilligung nach der Oö. Bauordnung 1994 bedürfen, wenn die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Z 5 sinngemäß vorliegen;
2. im Grünland (§ 3 Z 6)

a) die Überspannung mit Brücken;
b) die Errichtung von Einfriedungen, ausgenommen landesüblichen Weide- und Waldschutzzäunen;
c) die Versiegelung des gewachsenen Bodens auf einer Fläche von mehr als 5 m^2;
d) die Rodung von Ufergehölzen;
e) die Aufforstung mit standortfremden Gehölzen;
f) die Stabilisierung und Umgestaltung des Gewässerbetts und des Uferbereichs (zB Ausbaggern, Uferverbauungen, Verrohrungen und Ähnliches), ausgenommen Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen an rechtmäßig errichteten künstlichen Gräben, Kanälen und Überfahrten und an sonstigen rechtmäßig errichteten Uferbefestigungen sowie
g) die Anbringung von schwimmenden Anlagen.

[...]

§ 58
Herstellung des gesetzmäßigen Zustands

(1) Wenn ein bewilligungspflichtiges Vorhaben ohne eine nach diesem Landesgesetz erforderliche Bewilligung verwirklicht oder wesentlich geändert wurde, ist der Person, die das Vorhaben ausgeführt hat oder ausführen hat lassen oder allenfalls subsidiär der verfügungsberechtigten Person von der Behörde unabhängig von einer allfälligen Bestrafung aufzutragen, entweder

1. innerhalb einer nach den Umständen angemessenen Frist um die nachträgliche Erteilung der Bewilligung anzusuchen oder
2. innerhalb einer weiters festzusetzenden angemessenen Frist, welche nach Wochen oder Monaten zu bestimmen ist, auf ihre Kosten den vorigen bzw. den bescheidmäßigen Zustand wieder herzustellen oder, wenn dies tatsächlich nicht möglich ist, den geschaffenen Zustand in einer Weise abzuändern, dass Natur und Landschaft möglichst wenig beeinträchtigt werden.

Die Möglichkeit nach Z 1 ist nicht einzuräumen, wenn nach der maßgeblichen Rechtslage eine Bewilligung nicht erteilt werden kann. Unabhängig von einem Auftrag nach Z 1 und 2 kann die Behörde bei Vorliegen der Voraussetzungen des ersten Satzes die unverzügliche Einstellung der weiteren Ausführung des Vorhabens bis zum Zeitpunkt der Erteilung einer allfälligen Bewilligung verfügen. (Anm: LGBl.Nr. 92/2014, 54/2019)

[...]

(3) Der Auftrag gemäß Abs. 1 Z 2 wird nach Ablauf der darin genannten Frist vollstreckbar, wenn innerhalb der nach Abs. 1 Z 1 gesetzten Frist kein Antrag auf Erteilung einer nachträglichen Bewilligung gestellt wurde. Wenn gemäß Abs. 1 Z 1 um die nachträgliche Erteilung der Bewilligung angesucht, der Antrag aber zurückgezogen, zurückgewiesen oder abgewiesen wurde, wird der Auftrag gemäß Abs. 1 Z 2 nach Ablauf der darin genannten Frist mit der Maßgabe vollstreckbar, dass diese Frist mit der Rechtswirksamkeit der

Zurückziehung oder der Zurückweisung oder Abweisung beginnt. (Anm: LGBl. Nr. 54/2019)
(4) Der Auftrag zur unverzüglichen Einstellung der weiteren Ausführung des Vorhabens bis zum Zeitpunkt der Erteilung einer allfälligen Bewilligung wird sofort vollstreckbar.
[...]“

III.1.2. Die maßgeblichen Bestimmungen der Verordnung der Oö. Landesregierung über den Natur- und Landschaftsschutz im Bereich von Flüssen und Bächen, LGBl. Nr. 26/2017, lauten auszugsweise wie folgt:

„§ 1
(1) Der Natur- und Landschaftsschutz im Sinn des § 10 Oö. NSchG 2001 gilt für
1. die in der Anlage angeführten Flüsse und Bäche,
2. jene Bäche, die in Seen münden,
3. jene Bäche, die in die in der Anlage bezeichneten Flüsse und Bäche münden und
4. jene Bäche, die in Bäche gemäß Z 3 münden.
[...]

Anlage zur Verordnung der Oö. Landesregierung über den Natur- und Landschaftsschutz im Bereich von Flüssen und Bächen
Anlage zu § 1 Abs. 1

[...]
3. Einzugsgebiet linksufrig der Donau:
[...]
3.3. Große Mühl
[...].“

III.2. Die belangte Behörde hat der Bf einen Beseitigungs- und Wiederherstellungsauftrag gemäß § 58 Oö. NSchG 2001 erteilt. Voraussetzung für die Erlassung eines solchen Auftrages ist, dass es sich bei dem in Rede stehenden Vorhaben um ein bewilligungspflichtiges Vorhaben, das ohne Bewilligung nach dem Oö. NSchG 2001 verwirklicht oder wesentlich geändert wurde, handelt.

Vorweg ist dem Einwand der Bf, wonach es sich beim gegenständlichen Fließgerinne um keinen Bach im Sinne des Oö. NSchG 2001 handle, zu entgegnen, dass nach Feststellungen der Sachverständigen das gegenständliche Fließgewässer auf einer Länge von rund 180 Meter oberhalb der Verrohrung und rund 45 Meter unterhalb der Verrohrung sowohl ein Gewässerbett als auch beidseitig Ufer mit typischem Bewuchs aufweist. Zudem hat das Fließgerinne bei sämtlichen Lokalaugenscheinen der Sachverständigen eine, wenn auch eher geringfügige, Wasserführung aufgewiesen.

Im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 24.10.2011, Zl. 2007/10/0208) ist dem Vorbringen der Bf grundsätzlich zu erwidern, dass unter einem „Bach“ im Sinne des Oö. NSchG 2001 bzw. der Verordnung der Oö.

Landesregierung über den Landschaftsschutz im Bereich von Flüssen und Bächen ein fließendes Gewässer zu verstehen, worunter selbst Gerinne fallen, die nur fallweise Wasser führen. Mit dem Argument, wonach es sich beim gegenständlichen Gerinne um keinen Bach handle, ist daher für die Bf nichts zu gewinnen.

Gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 der Verordnung über den Natur- und Landschaftsschutz im Bereich von Flüssen und Bächen erstreckt sich der Landschaftsschutz nach dem Oö. NSchG 2001 auf jene Bäche, die in die in der Anlage bezeichneten Flüsse und Bäche münden und (Z 4) auf jene Bäche, die in die Bäche gemäß Z 3 münden. Im Sinne der Feststellungen der Sachverständigen, fließt das gegenständliche Fließgerinne in den Schinderbach, der einen Zubringer zur Großen Mühl bildet. Das gegenständliche Fließgewässer bildet sohin einen Zubringer zweiter Ordnung zur Großen Mühl, weshalb für dieses Fließgewässer ein 50 Meter Uferschutzbereich gültig ist.

Faktum ist, dass die Bf auf ihren Grundstücken bauliche Anlagen errichtet hat und dabei Aufschüttungsmaßnahmen, Verrohrungen und Umgestaltungen der Uferbereiche des Fließgerinnes durchgeführt hat. Es handelt sich dabei um bewilligungspflichtige Maßnahmen im Sinne des § 10 Abs. 2 lit. d) und f) Oö. NSchG 2001. Naturschutzbehördliche Bewilligungen für diese im 50 Meter Schutzbereich des Fließgerinnes vorgenommenen Maßnahmen bestehen aber nachweislich nicht. Es bestehen daher keine Zweifel daran, dass die Bf als Verursacherin in Anspruch genommen wird.

Das Wesen des § 58 Oö. NSchG 2001 besteht darin, dass bewilligungs- oder anzeigelos verwirklichte Vorhaben nicht jedenfalls und unter allen Umständen beseitigt werden müssen, vielmehr soll allenfalls auch eine nachträgliche Bewilligung bzw. Nichtuntersagung erlangt werden können (vgl. AB 1051/2014 Blg Oö. Landtag XXVII. GP). Dem Betroffenen soll ermöglicht werden, sein Projekt unter Vorlage diesbezüglicher Unterlagen und insbesondere durch Vorbringen seiner einer Abwägung zu unterziehenden Interessen, einer allfälligen (nachträglichen) positiven Behördenentscheidung zuführen zu können.

Die Möglichkeit eine nachträgliche Bewilligung zu erwirken, ist nur dann nicht einzuräumen, wenn nach der „maßgeblichen Rechtslage“ eine Bewilligung nicht erteilt werden kann. Die Behörde kann daher nur dann auf einen Alternativauftrag verzichten und sogleich mit einem (subsidiären) Beseitigungs- und Wiederherstellungsauftrag vorgehen, wenn aufgrund des Gesetzes oder aus anderen rechtlichen Gründen eine Konsensfähigkeit ausgeschlossen ist. Dies wäre etwa dann der Fall, wenn für bestimmte Vorhaben überhaupt ein gesetzliches Verbot besteht, dem Vorhaben eine bereits rechtskräftige Entscheidung (Abweisung des Bewilligungsantrages) entgegensteht oder aus sonstigen rechtlichen Gründen keine positive Erledigung erfolgen kann.

Der belangten Behörde ist nicht entgegen zu treten, wenn sie ausführt, dass im gegenständlichen Fall eine angemessene Frist für das Ansuchen um Erteilung der nachträglichen Bewilligung nicht einzuräumen war, zumal ein entsprechender Antrag bereits bei der belangten Behörde eingebracht wurde. Auch hat die belangte Behörde zutreffend auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 29.03.2000, 99/10/0261) verwiesen, wonach die Anhänglichkeit eines Antrags auf Erteilung einer Bewilligung für die Rechtmäßigkeit der Erlassung eines Entfernungs- oder Wiederherstellungsauftrages ohne Bedeutung ist.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass der Bf Gelegenheit gegeben wurde im anhängigen Beschwerdeverfahren einen entsprechenden Antrag auf naturschutzbehördliche Bewilligung eines neuen Projektes, welches die Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes zum Inhalt hat, gegeben wurde. Der von der Bf diesbezüglich gestellte Antrag auf wasserrechtliche bzw. naturschutzrechtliche Bewilligung des eingereichten Projektes wurde allerdings von der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach mit Bescheid vom 13.03.2023, GZ: Wa10-41-2016, mangels Vorliegen der für die Bearbeitung bzw. Fortführung der Verfahren erforderlichen Projektsunterlagen zurückgewiesen. Auch die neuerliche Einreichung eines Projektes, wie zwischenzeitlich von der belangten Behörde am 27.06.2023 mitgeteilt, steht einem Auftrag zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes nicht entgegen.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass die bB im angefochtenen Bescheid den Auftrag zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustands zu Recht erteilt hat. Die Anpassung bzw. Adaptierung der vorgeschriebenen Maßnahmen war aufgrund der zwischenzeitlichen Umsetzung einiger Maßnahmen und aufgrund der nachträglichen Erhebungen des Amtssachverständigen im Beschwerdeverfahren zur Klarstellung der noch umzusetzenden Maßnahmen erforderlich.

Dem Antrag des Rechtsvertreters der Bf in seiner Stellungnahme vom 12.07.2023 war aus rechtlichen Gründen nicht zu entsprechen, da eine Mitteilung, welche Auflagepunkte bei Bewilligung des eingereichten Projektes aus heutiger Sicht nicht erforderlich sind, faktisch nicht möglich ist. Dies nicht zuletzt aufgrund der Unkenntnis des erkennenden Gerichts über das eingereichte Projekt. Darüber hinaus wäre auch der Beschwerdegegenstand überschritten.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Angemessene Leistungsfrist:

Die Bf bringt vor, dass die gemäß § 58 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 bzw. § 59 Abs. 2 AVG festzusetzende Frist zur Durchführung der aufgetragenen Maßnahmen zu kurz bemessen und die Angemessenheit nicht begründet worden sei.

Tatsächlich erscheinen die für die Wiederherstellung notwendigen Baumaßnahmen im Hinblick auf den Einsatz von schweren Geräten nur in den Sommermonaten möglich. In Anbetracht der Tatsache, dass in den Wintermonaten zumindest bei Schnee und schwerem Boden witterungsbedingte Verzögerungen bzw. Unterbrechungen bei den durchzuführenden Arbeiten zu erwarten sind, erscheint die im angefochtenen Bescheid für die Sanierungsmaßnahmen eingeräumte Erfüllungsfrist von zwei Monaten zu knapp bemessen.

Zudem gilt es im Sinne der Verfahrensökonomie und des Berücksichtigungsprinzips zu bedenken, dass die Bf am 02.06.2023 bei der belangten Behörde ein neues Projekt zur wasserrechtlichen und naturschutzrechtlichen Bewilligung eingereicht hat. Da die Bf dadurch offenkundig ihren Wiederherstellungswillen zeigt, die Verwirklichungsmöglichkeit jedoch noch von der Erlangung sämtlicher dafür erforderlicher Bewilligungen abhängt, wäre es nicht zweckmäßig, die Fristen im Wiederherstellungsverfahren vor einer Entscheidung im ebenfalls die gegenständlichen Flächen betreffenden Bewilligungsverfahren enden zu lassen. Insofern wird die Frist zur Umsetzung neu festgesetzt. Diese Erfüllungsfrist erscheint im Hinblick auf die durchzuführenden, erforderlichen Arbeiten als angemessen, insbesondere da davon ausgegangen werden kann, dass trotz möglicherweise über einige Wochen und Monate andauernder winterlicher Bedingungen innerhalb der festgesetzten Dauer von mehr als 10 Monaten genügend Tage mit entsprechenden Arbeitsbedingungen vorgefunden werden können.

Somit handelt es sich jedenfalls um angemessene Frist, da diese geeignet ist, der Bf als Leistungspflichtiger unter Anspannung aller ihrer Kräfte nach der Lage des konkreten Falles die Erfüllung der aufgetragenen Leistung zu ermöglichen (vgl. etwa VwGH 27.05.2004, 2003/07/0074 ua).

V. Kommissionsgebühren:

Nach § 17 VwGVG sind im verwaltungsgerichtlichen Verfahren die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Kosten der Behörden (§§ 75 ff AVG) sinngemäß anzuwenden. Das bedeutet unter anderem, dass für auswärtige Amtshandlungen Kommissionsgebühren vorgeschrieben werden können. Gemäß § 76 Abs. 2 2. Satz AVG belasten den Beteiligten die Auslagen bei amtswegig angeordneten Amtshandlungen dann, wenn sie durch sein Verschulden herbeigeführt worden sind. Verschulden liegt vor, wenn der Beteiligte einen konsenslosen Zustand hergestellt hat (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG^2 2014, § 76 Rz 51). Im Übrigen richtet sich die Verpflichtung zur Entrichtung der Kom-

missionsgebühren bei auf Antrag eingeleiteten Verfahren im Allgemeinen an die Partei, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat (vgl. § 77 Abs. 1 letzter Satz iVm § 76 Abs. 1 erster Satz AVG). Mit dem verfahrenseinleitenden Antrag wird der Prozessgegenstand, also die „Sache“ des jeweiligen Verfahrens bzw. „die in Verhandlung stehende Angelegenheit“ bzw. „die Hauptfrage“ bestimmt, die gemäß § 59 Abs. 1 AVG im Spruch des Bescheides zu erledigen ist (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG2 2014 § 76 Rz 16).

Nachdem die Bf einen konsenslosen Zustand hergestellt hat, sind ihr jedenfalls entsprechend § 3 Abs. 1 der Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013 (Oö. LKommGebV 2013) Kommissionsgebühren vorzuschreiben. Sie betragen für Amtshandlungen des Landesverwaltungsgerichtes pro Amtsorgan für jede angefangene halbe Stunde außerhalb der Amtsräume 20,40 Euro.

Die unter Anwesenheit des erkennenden Richters und der Schriftführerin des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich sowie des beigezogenen ASV für Naturschutz am 20.04.2022 durchgeführte mündliche Verhandlung vor Ort dauerte sechs halbe Stunden, weshalb von der Bf gemäß § 17 VwGVG iVm § 77 Abs. 1 AVG iVm §§ 1 und 3 Abs. 1 der Oö. LKommGebV 2013 eine Kommissionsgebühr in Höhe von insgesamt 367,20 Euro (= 3 x 6 x 20,40 Euro) zu entrichten ist.
Zur Erbringung dieser Leistung erscheint gemäß § 59 Abs. 2 AVG eine Frist von zwei Wochen ab Zustellung dieses Erkenntnisses als angemessen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der in der gegenständlichen Entscheidung zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer

Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger